

Informationsdienst für Arbeitsrecht

Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht

Der Ablauf des gerichtlichen Verfahrens

Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht beginnt regelmäßig mit dem Einreichen einer Klage, z.B. einer Kündigungsschutzklage.

Nach Einreichung der Klage wird diese an Ihren Prozessgegner geschickt, also beispielsweise an Ihren (ehemaligen) Arbeitgeber. Gleichzeitig beraumt das Arbeitsgericht einen ersten Termin an, in dem die Sache verhandelt werden soll. Dieser Termin findet ca. drei bis sechs Wochen, nachdem Sie die Klage eingereicht haben, statt. Den ersten Termin nennt man Gütetermin, da es Sinn des ersten Termins ist, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen..

Zu diesem Termin werden Sie schriftlich geladen. Außer Ihnen und Ihrem Anwalt werden in dem Termin in der Regel noch folgende Personen anwesend sein:

- * ein(e) Richter(in)
- * die gegnerische Partei und/oder deren Rechtsanwalt

Wenn eine Einigung zwischen Ihnen und Ihrem Prozessgegner nicht erzielt werden kann, etwa, weil Ihr Gegner eine solche verweigert oder Ihnen, z.B. bei einer Kündigung eine Abfindung anbietet, die Sie in der Höhe nicht akzeptieren wollen, beraumt das Gericht einen weiteren Termin an, den so genannten Kammertermin.

Die Anberaumung des Kammertermins kann etwas zeit in Anspruch nehmen und der Termin findet unter Umständen erst ein halbes Jahr nach dem Gütetermin statt.

Im Kammertermin sind dann außer Ihnen und Ihrem Anwalt folgende Personen anwesend:

- * ein(e) Richter(in)
- * zwei ehrenamtliche Richter(innen)
- * die gegnerische Partei und/oder deren Rechtsanwalt

Im Rahmen des Kammertermins wird dann ausführlich der Sachverhalt besprochen und - sofern erforderlich - die Vernehmung von Zeugen angeordnet.

Ist die Vernehmung von Zeugen nicht nötig, fällt das Gericht am Ende der Verhandlung eine Entscheidung.

Gebühren und Kosten bei Verfahren vor dem Arbeitsgericht

Anders als in Zivilverfahren haben Sie bei Einreichung der Klage bei Gericht keine Gerichtskosten zu zahlen. Wenn Sie sich mit Ihrem Prozessgegner in der Güteverhandlung einigen können, sind außer den Kosten für die Zustellung der Klage keine weiteren Gerichtskosten entstanden.

Ist eine Einigung nicht möglich, wird ein Kammertermin anberaumt. Hier entsteht dann eine Gerichtsgebühr, die derjenige zahlt, der den Prozess verliert bzw. wenn kein Urteil gesprochen wird, der Kläger.

Die Kosten Ihres Rechtsanwalts müssen Sie im Verfahren vor dem Arbeitsgericht (anders aber in Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht, das in der II. Instanz zuständig ist) selbst tragen, unabhängig davon, ob Sie den Prozess gewinnen oder verlieren.

Auch vor dem Arbeitsgericht gibt es die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu bekommen. Der Staat übernimmt dann die Kosten des Verfahrens.

Wenn Sie mehr Informationen über den Ablauf des gerichtlichen Verfahrens oder die Verfahrenskosten benötigen kontaktieren Sie uns gerne.